

ENERGIEPREISPAUSCHALE MÄRZ 2023

## **Habe ich als Psychotherapeut\*in in Ausbildung Anspruch auf die Einmalzahlung von 200 Euro?**

Ob Psychotherapeut\*innen in Ausbildung die Energiepreispauschale beantragen können, kann noch nicht in allen Fällen eindeutig beantwortet werden.

Wenn Sie durch die Anbindung Ihres Ausbildungsinstituts an eine Hochschule angegliedert sind und einen Studentenausweis haben, sind Sie zur Beantragung berechtigt. Auch, wenn Sie Bafög beziehen, haben Sie Anspruch auf die Einmalzahlung. Durch den Bafög-Erhalt qualifizieren Sie sich automatisch dafür.

Auch wenn Sie keinen offiziellen Studentenstatus haben, gelten Psychotherapeut\*innen in Ausbildung nach Definition der Deutschen Rentenversicherung dennoch als ordentliche Studierende, da sie *„an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben (immatrikuliert) sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Davon kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn eine daneben ausgeübte Beschäftigung den Studierenden grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt.“*

Darüber hinaus sind auch Fachschüler\*innen zur Einmalzahlung berechtigt. Nach dieser Definition müssten auch PiA mitgemeint sein:

*„Anspruchsberechtigt sind auch die etwa 450.000 Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses, wenn sie zum Stichtag an einer Ausbildungsstätte in Deutschland angemeldet sind.“* ([BAMF](#))

Wir ermutigen Sie also unbedingt dazu, einen Antrag zu stellen. Welche Schritte Sie dazu unternehmen müssen, erfahren Sie unter <https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de>.

Neben dem aktuellen Zuschuss sollten Sie im September 2022 einen Energiekostenzuschuss in Höhe von 300 Euro erhalten haben, wenn Sie in dieser Zeit angestellt waren – wie z.B. im Rahmen der Praktischen Tätigkeit bei einer Klinik.

Übrigens: Wenn sie Bafög-Empfänger\*in oder wohngeldberechtigt sind, haben Sie auch Anspruch auf den Heizkostenzuschuss II, der für die Periode von September bis Dezember 2022 ausgezahlt wird. Informationen zum Heizkostenzuschuss finden Sie [hier](#).